

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 03.06.2018  
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 12.03.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Am Sonntag, dem 03.06.2018, dürfen anlässlich des Stadtfestes BARMEN LIVE in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet  
von Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bach-  
straße (südliche Abgrenzung) und  
Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung)  
sowie  
Steinweg (westliche Abgrenzung)  
bis Bachstraße (östliche Abgrenzung)

**§ 2**

§ 1 gilt nicht für den Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemarkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit nicht für Notdienste geöffnet).

**§ 3**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 03.06.2018  
in Wuppertal-Barmen**

